

## BRASILIEN

### Verordnung SDA/MAPA Nr. 1057 vom 20. März 2024 zur Aktualisierung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Petunien

(PORTARIA SDA/MAPA Nº 1057, DE 20 DE MARÇO DE 2024. Atualiza os requisitos fitossanitários para a importação de sementes de petunia.

Quelle: Amtsblatt Brasiliens vom 22.03.2024 Nr. 57 Abschnitt 1 S. 15

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Portugiesischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 08.04.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND VIEHZUCHT

...

ABTEILUNG PFLANZENQUARANTÄNE

### VERORDNUNG SDA/MAPA Nr. 1057 vom 20. März 2024

zur Aktualisierung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut von Petunien

Das Sekretariat für den Schutz der Landwirtschaft des Ministeriums für Landwirtschaft und Viehzucht ...beschließt folgendes:

Art. 1 Die pflanzengesundheitlichen Anforderungen für die Einfuhr von Saatgut (Kategorie 4) von Petunien mit den in dieser Verordnung genannten Ursprüngen werden aktualisiert.

Art. 2 Das Saatgut wird in neuen Verpackungen, die erstmals verwendet werden, verpackt und ist frei von Erde und Pflanzenresten.

Art. 3 Dem Saatgut ist ein Pflanzengesundheitszeugnis beigefügt, das von der Nationalen Pflanzenschutzorganisation des Herkunftslandes (NPPO) ausgestellt wurde und folgende zusätzliche Erklärungen enthält:

§ 1 Für *Petunia x atkinsiana* = *Petunia x hybrida* aus China: "Der Ort der Erzeugung wurde einer Bestandeskontrolle unterzogen und für frei von Potato spindle tuber viroid befunden." oder "Die Sendung ist frei von Potato spindle tuber viroid gemäß dem Ergebnis des amtlichen Labortests Nr. .";

§ 2 Für *Petunia x atkinsiana* = *Petunia x hybrida* aus den USA und für *Petunia* spp. aus Deutschland: "Der Ort der Erzeugung wurde einer Bestandeskontrolle unterzogen und für frei von Asparagus virus 2 und *Rhodococcus fascians* befunden." oder "Die Sendung ist frei von

Asparagus virus 2 und *Rhodococcus fascians* gemäß dem Ergebnis des amtlichen Labortests Nr. .";<sup>1</sup>

- § 3 Für *Petunia x atkinsiana* = *Petunia x hybrida* aus Frankreich und Neuseeland, für *Petunia grandiflora* aus Dänemark und für *Petunia multiflora* aus Frankreich: "Der Ort der Erzeugung wurde einer Bestandeskontrolle unterzogen und für frei von *Rhodococcus fascians* befunden." oder "Die Sendung ist frei von *Rhodococcus fascians* gemäß dem Ergebnis des amtlichen Labortests Nr. .";
- § 4 Für *Petunia x atkinsiana* = *Petunia x hybrida* aus Japan: "Der Ort der Erzeugung wurde einer Bestandeskontrolle unterzogen und für frei von Asparagus virus 2 und Potato spindle tuber viroid." oder "Die Sendung ist frei von Asparagus virus 2 und Potato spindle tuber viroid gemäß dem Ergebnis des amtlichen Labortests Nr. .";
- § 5 Für *Petunia x atkinsiana* = *Petunia x hybrida* aus den Niederlanden: "Der Ort der Erzeugung wurde einer Bestandeskontrolle unterzogen und für frei von Potato spindle tuber viroid und *Rhodococcus fascians* befunden." oder "Die Sendung ist frei von Potato spindle tuber viroid und *Rhodococcus fascians* gemäß dem Ergebnis des amtlichen Labortests Nr. .";
- § 6 Für *Petunia grandiflora* aus Japan und für *Petunia hybrida* aus Irland: keine zusätzliche Erklärung.

Art. 4 Die Sendungen unterliegen der Inspektion an der Einlassstelle (pflanzengesundheitliche Untersuchung) sowie der Entnahme von Proben für einen pflanzengesundheitlichen Test in amtlichen oder vom Ministerium für Landwirtschaft und Viehzucht akkreditierten Laboratorien.

§ 1 Die Kosten für die Übersendung der Proben und für den pflanzengesundheitlichen Test gehen zu Lasten des Interessenten.

§ 2 Nach Ermessen des Inspektors kann der Interessent bis zum Abschluss des Untersuchungsverfahrens Verwahrer der restlichen Sendung bleiben.

Art. 5 Wird ein Quarantäneschädling oder ein potenzieller Quarantäneschädling für Brasilien festgestellt, wird die Sendung vernichtet oder zurückgewiesen und die NPPO des Ursprungslands benachrichtigt, und die NPPO Brasiliens kann die Einfuhr von Saatgut von Petunien aus diesem Land bis zur Überprüfung der Schädlingsrisikoanalyse aussetzen.

Art. 6 Die Sendung darf nur eingeführt werden, wenn die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden.

Art. 7 Diese Verordnung tritt am 1. April 2024 in Kraft.

**CARLOS GOULART**

---

<sup>1</sup> Anmerkung des JKI: Zusätzliche Erklärung: The place of production was subjected to a field inspection and found free from Asparagus virus 2 and *Rhodococcus fascians*. ODER "The consignment is free from Asparagus virus 2 and *Rhodococcus fascians* according to the result of official laboratory test N°...."